

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Waren, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision hergestellt wurden und die den bisherigen, nicht aber den neuen Bestimmungen entsprechen, dürfen noch während eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Teilrevision gewerbsmässig in Verkehr gebracht werden. Solche Waren müssen innert Jahresfrist an die neuen Bestimmungen angepasst werden, und das betrifft vor allem Waren, die noch aus Gold mit einem Feingehalt von 375 Tausendstein hergestellt wurden und die noch den alten Vorschriften entsprechen.

Alte Waren, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, dürfen auch nach einem Jahr weiterhin zu privaten Zwecken verschenkt, aber nicht gewerbsmässig weiterverkauft werden.

*Angenommen – Adopté***Ziff. IV***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. IV*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

93.045

**Militärpflichtersatz.
Bundesgesetz. Änderung
Loi sur la taxe d'exemption
du service militaire. Révision**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 775 – Voir année 1993, page 775

Beschluss des Nationalrates vom 3. März 1994

Décision du Conseil national du 3 mars 1994

Art. 4 Abs. 1 Bst. a2, c*Antrag der Kommission**Bst. a2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. c

Festhalten

Art. 4 al. 1 let. a2, c*Proposition de la commission**Let. a2*

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. c

Maintenir

Bst. a2 – Let. a2

Loretan Willy (R, AG), Berichterstatter: Eine kurze Vorbemerkung: Der Nationalrat hat als Zweitrat in der Frühjahrssession 1994 den «Genfer Beschlüssen» des Ständerates vom 7. Oktober 1993 weitgehend zugestimmt und damit auch dem in Artikel 4 von unserem Rat beschlossenen sogenannten Quantensprung, der besagt: Für die Gruppe der Behinderten, die eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung beziehen, entfällt neuerdings das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Befreiung erfolgt nunmehr allein aus Gründen der Gerechtigkeit, ohne dass sozialpolitische oder materielle Kriterien in Betracht gezogen werden, wie es eben sonst beim Militärpflichtersatz die Regel ist.

Der Nationalrat hat in Artikel 4 die erste Differenz geschaffen, indem er in Absatz 1 – Stichwort «Befreiung von der Ersatzpflicht» –, ausgehend vom seinerzeitigen abgelehnten Antrag Plattner, der eine zusätzliche Gebrechensliste für weitere Befreiungen forderte, für einen neuen Buchstaben a2 votiert hat. Er kam zu einer neuen Formulierung, welche auf die Erstellung einer Gebrechensliste verzichtet.

Die nationalrätliche Version sieht nunmehr die Befreiung für Personen mit erheblicher Behinderung, jedoch ohne Anrecht auf eine Hilflosenentschädigung vor, die aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllen. Diese Ausdehnung oder «Abrundung», wie es der Antragsteller, Nationalrat Suter, nannte, fügt sich ins Konzept des Ständerates ein.

Dieses Konzept, welches von demjenigen der bundesrätlichen Botschaft sowohl in quantitativer als vor allem auch in qualitativer Hinsicht abweicht, befreit denjenigen vom Militärpflichtersatz, der wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht.

Das sagt Buchstabe a1 in Artikel 4 Absatz 1. Neu kommt nun nach der Fassung des Nationalrates die Befreiung ohne das Vorliegen der Voraussetzung der Hilflosenentschädigung hinzu, sofern eben ein einzelnes Kriterium für die Hilflosigkeit gemäss Invalidenversicherungsgesetz erfüllt ist. Ich verzichte darauf, Ihnen zu sagen, wie die sechs Kriterien, welche Hilflosigkeit begründen, lauten.

Es gibt nun eine kleine Minderzahl von Behinderten, auf welche nur eines dieser sechs Kriterien zutrifft; zwei braucht es ja, um die Hilflosenentschädigung zu erhalten. Eine solche Ausnahme – nur ein Kriterium trifft zu – bilden z. B. die Gehörlosen. Sie können nicht ohne grosse Schwierigkeiten mit der Umwelt in Kontakt treten, erhalten aber keine Hilflosenentschädigung. Will man nun diese Ausdehnung des Nationalrates, über die Lösung des Ständerates hinaus, so ist die Formulierung gestützt auf den Antrag Suter der seinerzeitigen Version von Kollege Plattner vorzuziehen, da eben hier die Gebrechensliste zu dauernden Auseinandersetzungen Anlass geben würde.

Von Seiten des Bundesrates wurden zwar in der nationalrätlichen Debatte und in der Kommission des Nationalrates Bedenken in bezug auf die Praktikabilität dieser Lösung geäußert. Diesen Bedenken wurde vom Antragsteller Suter die Überlegung entgegengesetzt, dass die Behinderten im Veranlagungsverfahren für den Pflichtersatz die Befreiung selber geltend machen müssten. Es gibt also keine Berücksichtigung von Amtes wegen und damit keinen zusätzlichen, aufwendigen Abklärungsapparat.

Fazit: Je ausgeklügelter eine Gesetzgebung ist, desto komplizierter ist ihr Vollzug, und desto mehr bleiben bzw. entstehen zusätzlich kleinere und grössere Ungerechtigkeiten, denn derjenige, der zum Beispiel wegen längerer Krankheit einmal oder mehrere Male seinen Militärdienst nicht leisten kann, fin-

det wohl leicht eine Begründung, weshalb auch er befreit werden könnte und lieber nicht bezahlen möchte.

Nachdem nun aber der Nationalrat der Abrundung unseres Konzeptes mit klarer Mehrheit zum Erfolg verholfen hat und diese Abrundung keine bedeutende mengenmässige Ausdehnung der Befreiungen mit sich bringt, beantragt Ihre Kommission mehrheitlich Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich habe keine Einwendungen. Das Gesetz ist zwar nicht gerechter geworden, aber dafür komplizierter, und das ist ja auch etwas. (*Heiterkeit*)

Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c

Loretan Willy (R, AG), Berichterstatter: Um die Ausuferungen von Unebenheiten und Komplizierungen im Apparat nun doch nicht bis zum Exzess zu treiben, beantragt Ihnen die Kommission Ihres Rates, bei der zweiten Differenz dem Nationalrat nicht zu folgen und in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c an unserer Version festzuhalten; hier will nämlich der Nationalrat den Ersatzbefreiungsgrund gestützt auf Artikel 13 der Militärorganisation (MO) auf Dienstuntaugliche ausdehnen.

Die Befreiung von der Ersatzpflicht erfolgt nur für solche Personen, die diensttauglich sind, wenn sie eine Funktion ausüben, die im Falle einer Kriegsmobilmachung weiter ausgeübt werden muss; es geht z. B. um das Lehrpersonal der Armee, das Festungswachtkorps, das Überwachungsgeschwader oder gewisse SBB- und PTT-Bedienstete.

Es wurde in der nationalrätlichen Kommission argumentiert, es sei ungerecht, wenn diensttaugliche Eisenbahner gemäss Artikel 13 MO dienstbefreit und damit nicht ersatzpflichtig seien, dienstuntaugliche Eisenbahner mit derselben Funktion dagegen ersatzpflichtig seien, weil eben die Ersatzbefreiung an das Kriterium der Diensttauglichkeit anknüpfe.

Auch hier opponierte Herr Bundespräsident Stich vorab mit dem Hinweis, dass zum Beispiel längst nicht alle Bahn- und Postangestellten vom Militärdienst befreit seien. Bei den PTT sind das etwas mehr als 10 Prozent, die anderen müssen Militärdienst leisten.

Wie will man da begründen, dass diejenigen, die dienstuntauglich sind und bei den PTT arbeiten, ebenfalls von der Ersatzpflicht zu befreien seien? Man würde nur neue Ungleichbehandlungen schaffen, und dies mit einem grossen Aufwand, da in einem zusätzlichen, aufwendigen Verfahren abzuklären wäre, welche Dienstuntauglichen eine Funktion ausüben, welche nach Artikel 13 MO zur Militärdienstbefreiung führen könnte, und dies völlig unabhängig von quantitativen Überlegungen. Denn es sind eben längst nicht alle, die eine bestimmte gleichgelagerte Funktion ausüben, eo ipso vom Militärdienst befreit.

Die Zahl der Dienstbefreiungen wird aus einleuchtenden Gründen des Armeebestandes möglichst klein gehalten. Es zeigt sich bei näherer Betrachtung – eine solche hat Ihre vorberatende Kommission vorgenommen –, dass die Lösung des Nationalrates unausgegoren und kompliziert ist, zu Vollzugsproblemen und zu neuen bürokratischen «Windungen und Drehungen» führt.

Deshalb beantrage ich Ihnen, hier an unserem Beschluss festzuhalten und die Ausweitung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c nicht vorzunehmen. Dies um so weniger, als im Plenum des Zweitrates darüber nicht einmal eine Debatte stattgefunden hat; unser Kommissionsbeschluss fiel mit 8 zu 2 Stimmen.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Ich will die Debatte nicht verlängern, aber ich bitte Sie doch, mir kurz Ihr Ohr zu leihen.

Wenn Sie da Festhalten beschliessen, was die Kommission Ihnen hier vorschlägt, beschliessen Sie folgendes: Jemand, der einen Beruf ausübt, der eine Dienstbefreiung zur Folge hat, zahlt keinen Ersatz. Wenn er nun einen Unfall hat, der ihm zwar das Ausüben dieses Berufes nicht verunmöglicht, ihn aber dienstuntauglich macht, sagen wir aus Militärversicherungs-

gründen, dann arbeitet er weiter wie vorher, nur muss er nach seinem Unfall plötzlich einen Militärpflichtersatz zahlen. Vorher, als er noch gesund war, musste er nicht bezahlen. Das ist doch einfach idiotisch, das kann man nicht beschliessen! Der Antrag des Nationalrates war sehr vernünftig; er ging deshalb diskussionslos über die Bühne, und nicht, weil ihn niemand beachtet hätte.

Ich frage mich, ob man hier wirklich mit Umtrieben argumentieren soll, wenn doch der eigentliche Umtrieb der ist, dass wir hier eine Differenz aufrechterhalten, die durch nichts zu rechtfertigen ist.

Beschliessen Sie, dem Nationalrat zu folgen, beenden Sie diese Differenzbereinigung, schicken Sie das Gesetz nicht noch einmal zurück – besonders nicht mit einer derart unverständlichen Vorschrift!

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen und an Ihrem ursprünglichen Beschluss festzuhalten.

Wenn Sie dem Nationalrat folgen, würden Sie natürlich innerhalb der SBB, innerhalb der PTT und wahrscheinlich auch innerhalb von anderen Betrieben – doch, Herr Plattner! – neue Ungerechtigkeiten schaffen. Denn jemand, der bei den SBB arbeitet und dienstuntauglich ist und keine Funktion hat, die bei Diensttauglichkeit zur Dienstbefreiung führt, muss natürlich in diesem Betrieb trotzdem Militärpflichtersatz bezahlen. Und wie wollen Sie das dann rechtfertigen, wenn im gleichen Betrieb der eine, der dienstuntauglich ist, bezahlen und der andere nicht bezahlen muss? Sie können zwar eine gewisse weitere Ausdehnung bei der Ersatzbefreiung schaffen, aber Sie können damit nicht mehr Gerechtigkeit schaffen! Sie schaffen nur neue Unterschiede, neue Differenzen, die ebenfalls stossend sind.

Ich bitte Sie also, der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

24 Stimmen

Für den Antrag Plattner

7 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.306

Standesinitiative Jura Militärpflichtersatz.

Nichtbezahlung

Initiative du canton du Jura Taxe militaire. Non-paiement

Beschluss des Nationalrates vom 3. März 1994
Décision du Conseil national du 3 mars 1994

Wortlaut der Initiative vom 17. Juni 1993

Das Parlament von Republik und Kanton Jura verlangt, die Strafverfolgung bei Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes aufzuheben.

Texte de l'initiative du 17 juin 1993

Le Parlement de la République et Canton du Jura demande de décriminaliser le non-paiement de la taxe militaire.

Onken Thomas (S, TG) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Militärpflichtersatz. Bundesgesetz. Änderung

Loi sur la taxe d'exemption du service militaire. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.045
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1994 - 18:15
Date	
Data	
Seite	386-387
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 285

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.